

Merkblatt für ärztliche Begutachtungen

Der ärztlichen Begutachtung kommt in Rentenverfahren sowie im Schwerbehinderten- und Unfallversicherungsrecht eine besondere Bedeutung zu. Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, sich auf die sozialmedizinische Begutachtung vorzubereiten.

1. Grundsätzliche Hinweise

1.1 Darstellung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Um dem Gutachter eine realistische Einschätzung des Gesundheitszustandes zu ermöglichen, darf die Situation nicht aus Scham besser dargestellt werden als sie tatsächlich ist. Auch unvollständige Angaben erschweren eine sachgerechte Entscheidung. Sie sind nicht schuld an Ihrer Erkrankung, deshalb dürfen Sie Hilfe annehmen. Diese Hilfe wird erschwert, wenn Sie falsche oder unvollständige Formulierungen wählen.

Sie müssen alles äußern, was Ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Hierfür haben Sie in der Regel immer genügend Zeit. Auch wenn Ihr Rechtsbeistand Ihnen die Schilderung Ihrer Leiden abnehmen kann, ist es besser, wenn Sie dies (z.B. bei einer Gerichtsverhandlung) selbst tun, damit sich das Gericht bzw. der Gutachter einen persönlichen Eindruck verschaffen kann.

1.2 Erscheinungsbild

Das Erscheinungsbild sollte dem Anlass angemessen sein. Erscheinen Sie zu einem Untersuchungstermin übermäßig gepflegt, ist der erste Eindruck, den Sie vermitteln eher positiv und gesund. Solchen äußeren Eindrücken können sich die meisten Menschen (und dazu zählen auch Gutachter) nicht verschließen, weshalb eine Vormeinung schnell gebildet ist.

1.3 Fehlverhalten des Gutachters

Haben Sie den Eindruck, dass der Gutachter Sie nicht ernst nimmt, Ihnen nicht zuhört oder sich abwertend äußert, können Sie den Gutachter darauf hinweisen, dass er verpflichtet ist, Sie vorurteilsfrei, sachkundig und objektiv zu untersuchen. Kommt er dieser Verpflichtung dennoch nicht nach, können Sie die Untersuchung beenden. In diesem Fall sollten Sie unbedingt einen Bericht über den Ablauf der Untersuchung und die Gründe, die Sie zum Abbruch derselben veranlasst haben, erstellen und diesen bei der jeweiligen Behörde, dem Sozialgericht oder Ihrem Rechtsbeistand vorlegen.

Der Gutachter muss Sie persönlich untersuchen. Insbesondere in Gerichtsverfahren ist eine Untersuchung durch einen anderen als den gerichtlich beauftragten Gutachter unzulässig.

Sie sind grundsätzlich berechtigt, eine Begleitperson zur Untersuchung mitzubringen. Diese darf, wenn Sie dies wünschen, auch bei der Untersuchung anwesend sein. Die Anwesenheit der Begleitperson kann durch den Gutachter aus sachlichen Gründen nur dann abgelehnt werden, wenn hierdurch eine sachgerechte Begutachtung ausgeschlossen ist. Das Argument, in Anwesenheit der Begleitperson könne nicht das notwendige Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, stellt keinen sachlichen Grund dar. Der Gutachter selbst hat hingegen keinen Anspruch auf die Anwesenheit z.B. einer Arzthelferin, wenn Sie dem widersprechen. Es sei denn, die Anwesenheit ist zur Untersuchung unentbehrlich (z.B. Hilfestellung bei bestimmten Untersuchungsmethoden).

1.4 Befangenheit des Gutachters

Entsteht vor oder während der Untersuchung der Eindruck, der Gutachter hätte sich bereits vorab eine Meinung gebildet, kommt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls eine Ablehnung des Gutachters wegen Befangenheit in Betracht.

1.5 Gutachten nach Aktenlage

Folgt ein Gutachter allenfalls bereits erstellten Vorgutachten, obwohl er sich durch eine persönliche Untersuchung eine eigene Beurteilung erlauben kann, können Sie ihn auf aus Ihrer Sicht bestehende Mängel der Vorgutachten hinweisen. Wenn möglich sollten vorab mit dem Hausarzt Unstimmigkeiten in Vorgutachten geklärt werden, damit dem Gutachter gegenüber eine sachliche Stellungnahme abgegeben werden kann.

2. Verhaltenshinweise für bestimmte Fallgruppen

2.1 Autofahren

Auf die Frage, ob Sie noch Auto fahren können, müssen die tatsächlichen Gegebenheiten darstellen. Einfach mit „ja“ zu antworten, ist nicht ausreichend. Geben Sie gegebenenfalls zeitliche oder räumliche Begrenzungen (z.B. maximale Fahrstrecke bzw. maximale Fahrzeit) an. Sagen Sie auch, wenn Sie nur in Begleitung fahren können oder wenn Sie nur dann oder nur deshalb mit dem Auto fahren, wenn keine anderen Möglichkeiten (z.B. öffentliche Verkehrsmittel, Mitfahrmöglichkeit etc.) bestehen.

2.2 Alltägliche Verrichtungen / Schilderung des Tagesablaufs

Ein besonderer Aufwand, der aus den gesundheitlichen Einschränkungen resultiert, sollte dem Gutachter gegenüber dargestellt werden. Hierzu zählen z.B. überdurchschnittlicher Zeitaufwand für Arztbesuche, medizinisch bedingte und normale Körperpflege, Hilfe beim Ankleiden, medizinisch bedingte Maniküre und Pediküre etc.

Wenn Sie auf Hilfe angewiesen sind, sollten Sie die Personen und den Umfang der Hilfeleistung benennen. Wird Ihnen bezüglich bestimmter Tätigkeiten derart geholfen, dass Ihnen die Tätigkeit komplett abgenommen wird, weil Sie diese nicht mehr ausüben können, ist diese Tatsache gegenüber dem Gutachter auch so herauszustellen. Die allgemeine Aussage, dass Ihnen die Familie hilft, ist nicht hilfreich, da hierdurch suggeriert wird, dass Sie noch in der Lage sind, Tätigkeiten selbst auszuüben.

Andere Aktivitäten, die Sie aus gesundheitlichen Gründen ausüben, sollten ebenfalls dargestellt werden. Insbesondere bei solchen Aktivitäten, die grundsätzlich auch als normale Freizeitaktivitäten in Betracht kommen, sollte herausgestellt werden, dass diese nicht zum Privatvergnügen, sondern aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Schmerzlinderung durch Thermalbadbesuch) ausgeübt werden.

2.3 Sozialanamnese

Hier sollte neben der Darstellung der allgemeinen familiären Situation auch angesprochen werden, wenn durch die Krankheit besondere Belastungssituationen entstehen. Auch wenn sich der Freundeskreis verkleinert hat, weil Sie aus gesundheitlichen Gründen an bestimmten Aktivitäten nicht mehr teilnehmen können, muss dies angesprochen werden.

2.4 Schmerzsymptomatik

Leben Sie mit Schmerzen, ergibt sich bei der Begutachtung bzw. einer Gerichtsverhandlung dann ein falsches Bild, wenn Sie extra deshalb vorher Schmerzmittel einnehmen und deshalb während des Termins keine Schmerzen erkennen lassen. Schmerzen dürfen sowohl während des Gutachtens als auch in einer Gerichtsverhandlung in angemessener Weise gezeigt werden. Sie dürfen insbesondere um Pausen bitten und sich Hilfsmittel (z.B. Sitzkissen) mitbringen, wenn diese ansonsten auch notwendig sind.

Es sollte jedoch vermieden werden, die Schmerzen übertrieben darzustellen, da hierdurch schnell der Eindruck erweckt wird, Sie würden simulieren.

Es sollte bei bestehenden Beschwerden mit Schmerzen unbedingt davon abgesehen werden, während eines Gutachtentermins Bewegungen auszuführen, die Sie im normalen Leben wegen der damit verbundenen Schmerzen nicht ausführen würden. Auch wenn Sie der Gutachter bittet, zum Beispiel Ihre Tasche zu heben oder sich zu bücken, sollten Sie entweder die damit verbundenen Schmerzen erkennen lassen oder die Bewegung unterbrechen, wenn die Schmerzen eine Fortführung nicht zulassen. Auch ruckartige oder übertriebene Bewegungen sollten vermieden werden.

Schmerzbedingte seelische oder psychische Beeinträchtigungen sollten unbedingt mit einem Facharzt geklärt werden, da derartige Beschwerden eher als leistungsmindernde Krankheiten anerkannt werden, als eine reine Schmerzsymptomatik.

Auch wenn Sie die Erfahrung gemacht haben sollten, dass Ihre Schmerzen nicht ernstgenommen oder bagatellisiert werden, müssen Sie diese gegenüber dem Gutachter vollständig angeben, damit diese bei der Beurteilung des Leistungsvermögens berücksichtigt werden können. Nimmt der Gutachter Ihre Beschwerden nicht ernst, können Sie den Gutachtentermin beenden (siehe 1.3).

2.5 Seelische und psychische Beeinträchtigungen

Auch hier muss der Gutachter vollständig über die Beschwerden aufgeklärt werden. Ist es Ihnen nicht möglich, sich gegenüber dem fremden Gutachter gleich zu Beginn der Begutachtung so weit zu öffnen, wie es notwendig wäre, bitten Sie darum, zunächst gegebenenfalls notwendige technische Untersuchungen durchzuführen.

2.6 Beschränkung auf ein Fachgebiet

Haben Sie einen Gutachtentermin bei einem Facharzt, wird dieser sich in der Regel auf sein Fachgebiet beschränken. Sie sollten ihn dennoch über alle anderen Krankheitsbilder aufklären, da auch diese das jeweilige Fachgebiet beeinflussen können.

3. Sonstige Hinweise

Tritt zu einer bereits bestehenden Arbeitsunfähigkeit eine neue Krankheit hinzu, sollten Sie sich auch für diese arbeitsunfähig schreiben lassen, damit diese in den Arztunterlagen vermerkt ist. Dies gilt auch für Hausfrauen oder wenn Sie kein Krankengeld mehr beziehen.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für konkrete Hinweise im Einzelfall ist eine persönliche Beratung unabdingbar.

Rentenberatung Schilbach
Jacobstr. 2
04109 Leipzig

Telefon 0341 2159785
Fax 0341 2159787

E-Mail kontakt@rentenberatung-schilbach.de
Internet <http://www.rentenberatung-schilbach.de>